

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Daniela Billig (GRÜNE)

vom 29. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. März 2024)

zum Thema:

Auswirkungen der generellen Sperrung der Verpflichtungsermächtigungen im neuen Landeshaushalt auf das Arbeitsraumprogramm

und **Antwort** vom 13. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2024)

Frau Abgeordnete Daniela Billig (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 18453

vom 29.02.2024

über Auswirkungen der generellen Sperrung der Verpflichtungsermächtigungen im neuen Landeshaushalt auf das Arbeitsraumprogramm

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht vollumfänglich aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Kulturraum Berlin gGmbH (KRB gGmbH) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Auswirkungen hat diese Sperrung auf die Verlängerung oder den Neuabschluss der bestehenden bzw. geplanten Anmietungen durch die KRB oder die Dienstleister GSE und BIM?

Zu 1.:

Die Mittelansätze, die im Haushaltsplan veranschlagt sind, ermächtigen dazu, während des laufenden Haushaltsjahres Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, die bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden. Bei langfristigen Mietverträgen oder Investitionsvorhaben ist es jedoch erforderlich, in einem Haushaltsjahr eine Verpflichtung einzugehen, die erst in Folgejahren zu Ausgaben führt. Das Eingehen derartiger Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre ist zulässig, wenn der Haushalts-

plan dazu ermächtigt (§ 38 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung / LHO). Zu diesem Zweck können Verpflichtungsermächtigungen (VE) in den einzelnen Titeln veranschlagt werden. Diese sind in der LHO definiert als „Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren“ (§ 6 LHO). Dadurch wird Planungssicherheit geschaffen und die Vergabe von langfristigen Projekten ermöglicht.

Über das Arbeitsraumprogramm (ARP) fördert das Land Berlin die Sicherung und Entwicklung von Räumen für die künstlerische Produktion. Die aktuellen Generalmieterinnen des ARP, die KRB gGmbH und die Gesellschaft für StadtEntwicklung gGmbH (GSE gGmbH), mieten Flächen privater und öffentlicher Eigentümerinnen und Eigentümer an und vermieten einzelne Arbeitsräume (vornehmlich Ateliers, Proberäume für Musik, Darstellende Künste und Tanz) an Künstlerinnen und Künstler zu deutlich günstigeren Konditionen. Der Abschluss von langfristigen Gewerbemietverträgen ist das zentrale Instrument des ARP und erfordert über die generelle Jährlichkeit von Haushaltsplänen hinausgehende Flexibilität.

Deswegen ist in den Erläuterungen zu Einzelplan (Epl.) 08, Kapitel 0810, Titel 68615 festgehalten: „Aus Wirtschaftlichkeitsgründen soll der Abschluss von Mietverträgen mit bis zu 10-jähriger Laufzeit durch Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ermöglicht werden, da sich durch Abschluss längerfristiger Verträge erfahrungsgemäß günstigere Mietkonditionen durchsetzen lassen.“ Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) wird durch die Bereitstellung eines VE-Rahmens im Epl. 08, Kapitel 0810, Titel 68615, in die Lage versetzt, die Verpflichtungen der Generalmieterinnen gegenüber Dritten abzusichern, d.h. konsumtive Mittel auch für künftige Jahre verbindlich zuzusichern. Die Anmietungen der Generalmieterinnen sind in Höhe des Förderanteils aus den obenstehenden Gründen mit VE standortspezifisch abzudecken. Von dieser Systematik ausgenommen sind Standorte, die zur Kostenmiete untervermietet werden.

Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 stehen für das ARP zusätzliche Mittel zur Anmietung von Arbeitsräumen i.H.v. 1.500.000 € p.a. zur Verfügung. Mit diesen Mitteln können ca. 250 (d.h. bis Ende 2025 ca. 500) zusätzliche Räume pro Jahr angemietet werden. Darüber hinaus sind 950.000 € in 2024 bzw. 1.000.000 € in 2025 für die Anmietung der Uferhallen etatisiert.

Der angemeldete VE-Rahmen für den Doppelhaushalt 2024/2025 wird in Jahrescheiben nach Bedarf auf die kommenden Haushaltsjahre verteilt, um die Mietvertragslaufzeiten und Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Für 2024 ist ein VE-Rahmen i.H.v. 76.300.000 €, für 2025 i.H.v. 37.900.000 € vorgesehen.

Ohne Entsperrung und Inanspruchnahme der VE kann das ARP in seiner derzeitigen Form nicht fortgesetzt werden. Aufgrund der Sperrung der VE und des damit verbundenen unklaren Zeitrahmens einer Entsperrung hat die KRB gGmbH bis auf weiteres für alle Anmietungen, die einer Förderung bedürfen, die Akquise eingestellt.

2. Welche Mietverträge sind im Einzelnen davon betroffen? Bitte einzeln auflisten mit ursprünglich geplantem Vertragsbeginn.

Zu 2.:

Aus 2023 sind folgende Mietverträge sowie Mietvertragsverlängerungen¹ von der Sperrung der VE betroffen:

Standort	Sachverhalt / -stand
Stubenrauchstr. 72	Mietvertragsverlängerung; Vertragsabschluss am 06.11.2023, Objektübernahme zum 01.01.2024
Urbanstr. 93	Mietvertragsabschluss am 08.12.2023
Breitenbachstr. 34- 36	Mietvertragsabschluss am 22.12.2023
Uferstr. 8- 11 (Uferhallen)	Mietvertragsabschluss am 29.12.2023

In 2024 sind folgende Mietvertragsverlängerungen² betroffen:

Standort	Sachverhalt / -stand
Lynarstr. 38	Mietvertragsverlängerung zum 01.03.2024
Pankstr. 12	Mietvertragsverlängerung zum 01.09.2024
Wilhelm-Kabus-Str. 70-74	Mietvertragsverlängerung zum 01.11.2024
Wilhelm-Kabus-Str. 28, 32	Mietvertragsverlängerung zum 01.01.2025

3. Welche Verzögerungen der Anmietungen sind zum jetzigen Zeitpunkt absehbar? Bitte einzeln nach geplanten Anmietungen auflisten.

Zu 3.:

Jenseits der unter 2 genannten Standorte verzögert die VE-Sperrung die für 2024 geplanten Akquise- und Anmietprozesse.

Die KRB gGmbH konnte sich in den letzten Jahren als verlässliche Generalmieterin auf dem Immobilienmarkt etablieren. Dafür sind belastbare Aussagen zu Bearbeitungszeiträumen von Anmietprozessen von zentraler Bedeutung. Aufgrund ausstehender Aussagen zum (zeitlichen) Entsperrungsprozess der VE hat die KRB gGmbH, um ihre Glaubwürdigkeit als verlässliche Mietvertragspartnerin nicht zu gefährden, die Akquise neuer Standorte für das ARP vorerst eingestellt.

Eine bereits begonnene Mietvertragsverhandlung, deren Einstellung das Risiko birgt, den Standort zu verlieren, führt die KRB gGmbH trotz der oben dargestellten Prozessunsicherheit weiter: Der potentielle Standort umfasst rund (rd.) 3.000 qm (ca. 35 Räume) für die Sparte Bildende Kunst. Der Mietvertragsabschluss war ursprünglich für das 2. Quartal 2024, der Mietbeginn nach nutzerspezifischem Umbau für das 1. Quartal 2025 geplant. Vom Mietangebot bis zum Mietvertragsabschluss vergehen im Durchschnitt rund drei Monate. Dieser Zeitraum ist für diesen Standort aller Voraussicht nach nicht zu halten.

¹ inkl. Übernahme des Hauptmietvertrags von GSE gGmbH zu KRB gGmbH

² inkl. Übernahme des Hauptmietvertrags von GSE gGmbH zu KRB gGmbH

Darüber hinaus sind folgende Anmietungen betroffen:

Standort	Sachverhalt / -stand
Gottlieb-Dunkel-Str. 43/44	Objektübernahme von der GSE gGmbH zu KRB gGmbH inklusive Flächenzuwachs Der Anmietprozess wurde pausiert. Ob das Mietangebot weitere Monate Bestand hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt offen.
Otto-Braun-Straße 70-72 (Haus der Statistik)	Anmietprozess von Flächen für Künstlerinnen und Künstler wurde zum Jahreswechsel nach wiederholten Abstimmungen begonnen. Es liegt eine zwischen den Parteien zu verhandelnde Mietabsichtserklärung vor. Diese soll zu Beginn des 2. Quartals 2024 geschlossen werden mit dem Ziel, erste Mietvorauszahlungen bereits 2024 zu tätigen. Mietvertragsbeginn ist nach Sanierung und Ausbau für das erste Quartal 2026 geplant.

4. Wann wird die Sperre für die Verpflichtungsermächtigungen im Kulturhaushalt und hier insbesondere für die "Zuschüsse an Serviceeinrichtungen zur Bestandssicherung von Arbeitsräumen für Künstlerinnen und Künstler" gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 des Berliner Haushaltsgesetzes aufgehoben?

Zu 4.:

Gem. § 1 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2024/2025 in Verbindung mit Nr. 2.1 Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2024 sind alle VE mit einer Verfügungsbeschränkung zu belegen. Die Aufhebung der Sperre ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) zu beantragen. Zur Inanspruchnahme der VE bedarf es zudem der Einwilligung der SenFin, sofern festgelegte Wertstufen überschritten werden.

Gemäß Haushaltswirtschaftsrundschreiben (HWR) ist zudem die vorläufige Erbringung der vollständigen Sperren über 5,9% der Gesamtausgaben im Epl. 08 und zusätzlich 2708 (sog. Pauschale Minderausgabe) formale Bedingung für die Entsperrung der VE. Der diesbezügliche Abstimmungsprozess zwischen der SenKultGZ und der SenFin ist noch nicht abgeschlossen.

5. Mit welchen Maßnahmen setzt sich die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Aufhebung auf?

Zu 5.:

In Einzelfällen ist die SenKultGZ bestrebt, noch vor Umsetzung der Pauschalen Minderausgabe eine vorfristige Entsperrung in Abstimmung mit der SenFin zu erwirken (bspw. Co-Finanzierungsprojekte).

6. Kann der Senat zusichern, dass die Mittel für das Arbeitsraumprogramm nicht vorsätzlich zur Auflösung der Pauschalen Minderausgabe im Kulturhaushalt herangezogen werden?

Zu 6.:

In 2024 beläuft sich die Pauschalen Minderausgabe i.H.v. 5,9 Prozent im Einzelplan 08 auf ca. 59 Mio. €. Eine Kürzung in dieser Größenordnung im laufenden Jahr stellt die SenKultGZ vor enorme Herausforderungen. Sämtliche Ausgabenpositionen stehen derzeit auf dem Prüfstand; generelle Ausnahmen für einzelne Ansätze können vor diesem Hintergrund nicht zugelassen werden. Eine abschließende Entscheidung hierzu steht noch aus.

Berlin, den 13.03.2024

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt